

Satzung über die Zuteilung von Einwohnerequivalenzen

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 904) und unter Hinweis auf § 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck vom 08.12.1976 (in Kraft seit 01.01.1977) erläßt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende

Satzung

§ 1

Die Kläranlage der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck verfügt noch über eine Aufnahmekapazität von insgesamt 34 610 Einwohnerequivalenzen (EGW). Dieses Kontingent wird für folgende Vorhaben bereitgestellt:

a) für den Wohnungsbau	11.800 EGW
b) für gewerbliche Vorhaben	6.000 EGW
c) Reserve für bestehende Gewerbe	6.000 EGW
d) für öffentliche Einrichtungen öffentlicher oder privater Träger	1.860 EGW
e) vertragliche Zuteilung an die Gemeinde Emmering	4.980 EGW
f) vertragliche Zuteilung an die Gemeinde Schöngeising	3.970 EGW

§ 2

Ein EGW entspricht dem für eine Person angenommenen Abwasseranfall.

Es zählen

a)	eine Einzimmerwohnung oder ein Einzimmer-Appartement	als 1 EGW
b)	eine Zweizimmerwohnung oder ein Zweizimmer-Appartement mit zwei Wohnräumen und einer 1 Küche mit weniger als 10 qm Grundfläche	als 2 EGW
c)	alle übrigen Wohnungen	als 3 EGW
d)	Bei Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen wird die Zahl der auf sie treffenden Einwohnerequivalente von der Stadt durch Feststellungsbescheid bestimmt.	

Bei Feststellung der Einwohnerequivalente nach Abs. 1 Buchst. d wird die Verschmutzung des täglich anfallenden Abwassers zugrundegelegt. Eine Schmutzfracht von 60 g pro Tag entspricht einem Einwohnerequivalent.

§ 3

- 1) Über die Zuteilung von Einwohnergleichwerten und die Gestattung des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung entscheidet der Stadtrat bzw. der nach der Geschäftsordnung zuständige Ausschuß aufgrund eines Antrages oder von Amts wegen.

Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

- 2) Für an die Entwässerungsanlage der Stadt bereits angeschlossene Gewerbebetriebe kann die Stadt die auf diese Gewerbebetriebe entfallenden Gleichwerte von Amtswegen feststellen. Die bisher rechtmäßig eingeleitete Abwassermenge darf durch die Festsetzung nach Satz 1 nicht beschränkt werden. Für die Feststellung der Einwohnergleichwerte sind die durchschnittlichen Verhältnisse des Kalenderjahres vor Feststellung maßgebend.
- 3) Als Antrag im Sinne des Abs. 1 gelten vollständige, entscheidungsfähige Bauanträge und Anträge auf Vorbescheid im Sinne der Bayer. Bauordnung. Wurden für die angeschlossenen Grundstücke nach Abs. 2 bereits die auf diese entfallenden EGW festgestellt, so kann der Eigentümer die Zuteilung weiterer EGW beantragen.
- 4) Die Entscheidung der Stadt nach Abs. 1 wird erst mit der Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde über den Bauantrag oder den Antrag auf Vorbescheid nach Abs. 3 verbindlich.
- 5) Die Gestattung des Anschlusses bzw. die weitere Zuteilung von EGW ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch ein Vorhaben mehr als 1/20 der jeweils in § 1 Buchst. a - d genannten Werte in Anspruch genommen werden.
- 6) Vorhaben im Sinne von Abs. 5 ist jede bauliche Maßnahme, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist bzw. jede betriebliche Maßnahme, die zu einer Erhöhung der EGW führt.

§ 4

Die Gestattung des Anschlusses entfällt mit Erlöschen der Baugenehmigung bzw. mit Ablauf der Geltungsdauer des Vorbescheides nach den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder wenn das Vorhaben nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Baubeendigung dem angegebenen Nutzungszweck i.S. des § 2 dieser Satzung zugeführt wird.

§ 5

- 1) Zugeteilte EGW, die vom Antragsteller nicht genutzt oder zurückgegeben werden, oder die durch Erlöschen der Gestattung des Anschlusses nach § 4 wieder frei werden, fallen wieder in das Kontingent nach § 1, dem sie entstammen, zurück.
- 2) Sind ein oder mehrere Kontingente nach § 1 erschöpft, so führt die Stadt Vormerklisten für noch eingehende Anträge. Rücklaufende EGW nach Abs. 1 werden nach der Reihenfolge der auf den Vormerklisten aufgeführten Anträge zugeteilt.
- 3) Werden EGW durch Abbruch eines Gebäudes, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, frei, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

- 4) Soll auf dem Abbruchgrundstück ein dem abzubrechenden Gebäude entsprechendes Bauvorhaben verwirklicht werden, so sind diesem auf Antrag die freigewordenen EGW vorrangig und ohne Berücksichtigung der Regelung nach Abs. 3 zuzuteilen. Dies gilt nicht, wenn durch Grundstücksverschmelzung oder -zusammenlegung eine Übertragung von EGW von einer Grundstücksfläche auf eine andere erfolgen soll.

§ 6

- 1) Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Feststellung der Einwohnergleichwerte nach § 3 Abs. 2 maßgebend waren, so ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Bei der Antragstellung über die Zuteilung der EGW sind die zur Berechnung der EGW erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 der Entwässerungssatzung gilt entsprechend.

§ 7

Die Beschränkungen dieser Satzung gelten nicht, wenn der Antragsteller im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages i.S. der Art. 54 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Kosten für die infolge seines Vorhabens notwendig werdende Erweiterung der Kläranlage übernimmt. Die Erhebung der satzungsgemäßen Herstellungsbeiträge bleibt davon unberührt.

§ 8

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer die in § 6 festgelegte Meldepflicht verletzt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 29.7.1983
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Steer
1. Bürgermeister

Bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 26 vom 9.9.1983.